

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	NVN/VIII/2011/0188	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verwaltungsrat der VRR AÖR	17.05.2011	Entscheidung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	07.07.2011	Entscheidung

Datum: 12.05.2011

Betreff

VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell beim Vergabeverfahren Haard-Achse (RE 2/RE 42) -
Abschluß einer Vereinbarung zwischen ZV VRR und VRR AÖR -

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung stimmen dem Abschluss der Vereinbarung gemäß Anlage zu.

Sachstandsbericht

Der Verwaltungsrat der VRR AÖR und die Verbandsversammlung des ZV VRR haben am 10. 12. 2008 das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für den SPNV beschlossen und festgelegt, es grundsätzlich als Bestandteil der künftigen Ausschreibungen anzuwenden.

Von diesen Beschlüssen erfasst war auch eine Vereinbarung zwischen dem ZV VRR und der VRR AöR über die Übertragung der Aufgabe „Fahrzeugfinanzierung und -beschaffung“ exemplarisch festgelegt damals für die RE 4 und RE 6. Diese Vereinbarung ist notwendig, weil der VRR AöR die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPN“ nach dem ÖPNVG übertragen wurde. Damit ist die VRR AöR SPNV-Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG. Die Option der Beschaffung und Zur-Verfügung-Stellung von Fahrzeugen im Rahmen des VRR-Finanzierungsmodells ist Bestandteil der Ausgestaltung des SPNV und dient der Erfüllung dieser Aufgabe. Der Beschaffungsvorgang -sollte dieses Modell im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens zum Zuge kommen- ist aus finanztechnischen Gründen jedoch grundsätzlich beim Zweckverband VRR anzusiedeln. Der Zweckverband erhält in seiner Eigenschaft als Gebietskörperschaft wesentlich bessere Finanzierungsbedingungen als die VRR AöR. Deshalb muss diese Aufgabe im Einzelfall übertragen werden.

Der Vergabeausschuss hat am 18. 03. 2011 beschlossen, das Vergabeverfahren Haard-Achse gemeinsam mit dem NWL durchzuführen und hierbei als Option das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell anzuwenden.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist es notwendig, dass nunmehr auch für die Durchführung des Vergabeverfahrens für die Linien RE 2 und RE 42 (Haard-Achse) die als Anlage beigefügte Vereinbarung beschlossen wird.

Anlage